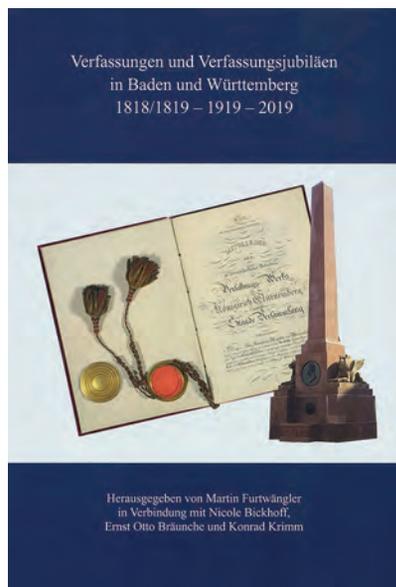


Buchbesprechungen

Für die *Schwäbische Heimat* zusammengestellt von Prof. Dr. Wilfried Setzler



Martin Furtwängler u. a. (Hrsg.)
Verfassungen und Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg 1818/19 – 1919 – 2019
(Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 229). W. Kohlhammer Verlag Stuttgart 2020. 273 Seiten mit einigen Abbildungen. Fest gebunden € 28,-. ISBN 978-3-17-039339-4

Gerade vierzehn Jahre nach Verabschiedung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (1949) erlaubte ein bayerischer Bundesminister mit den Worten, ein Beamter könne nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen, tiefe Einblicke in sein Verhältnis zur demokratischen Verfassung seines Staats. Hermann Höcherl reihte sich damit ein in die lange Tradition konservativer Geringschätzung einer zum Grundverständnis liberaler und freiheitlicher Bestrebungen zählenden Errungenschaft: der in eine Verfassung gefassten und damit garantierten Rechte der Staatsbürger. Das gespaltene Verhältnis zunächst der Kreise des Ancien Régime – des Adels, vieler Beamter und der Kirche –, später der konservativen Parteien zu

den Verfassungen, bis hinein in die Weimarer Republik, ganz zu schweigen von derer Verachtung durch die Nazis, bildet so etwas wie einen roten Faden in dem von Martin Furtwängler herausgegebenen Aufsatzband zu Geschichte und Wert der badischen und württembergischen Landesverfassungen seit 1818/19.

Niederschlag fand das Verhältnis der politischen Lager gerade auch in deren Einstellung zu Verfassungsfeiern und -jubiläen. Wo für die liberale Bewegung des Vormärz die Verfassung einem politischen Katechismus gleichkam, unterminierten und boykottierten konservative Politiker sie, wie – um nur ein Beispiel zu nennen – Staatsminister Friedrich von Blittersdorf nach 1830 in Baden. Und als 1924 bis 1928 die konservative Regierung des Landes Württemberg unter Wilhelm Bazille und Eugen Bolz (Deutschnationale Volkspartei/Zentrum) die Durchführung von Verfassungsfeiern in der Weimarer Republik schlicht zu verhindern suchte, war deren Zustandekommen zuletzt fast ausschließlich der Organisation durch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold der Sozialdemokraten zu verdanken, wie Reinhold Weber darlegt. Eine tendenziell ähnliche Grundeinstellung von Links und Rechts zur Verfassung und zu Verfassungsfeiern und -jubiläen beobachtet Martin Furtwängler zuvor schon für das ganze 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg.

Nichtdestotrotz kam den liberalen Verfassungen des deutschen Südwestens und deren Verankerung in der Bevölkerung ganz erhebliche Bedeutung zu. Württemberg und Baden übernahmen dabei in Deutschland nach dem Ende der napoleonischen Ära eine Vorreiterrolle: Baden mit einer vom Landesherrn *von oben gewährten*, Württemberg aber mit einer zwischen den Landständen als Vertreter des Volks und König *vereinbarten* Verfassung. Mehrere Beiträge des Sammelbandes verweisen auf die

enorme integrative Kraft der Verfassungen, aufgrund derer erst eigentlich ein Staat entstand und sich im deutschen Südwesten die Einwohner nun als Badener oder Württemberger empfanden. Der Ulmer Stadtarchivar Michael Wettengel legt dies sehr anschaulich in seinem Beitrag zu den Auswirkungen der Verfassung – auch indirekt über die Kommunalordnung(en) und Wahlrechte – am Beispiel der Stadt Ulm dar. Wettengels Beitrag ist weniger verfassungs- und rechtstheoretisch orientiert denn an der tatsächlich ge- und erlebten historischen Wirklichkeit, und ist damit der vielleicht spannendste Beitrag des Bandes.

Der Aufsatz »Der König von Württemberg und der Großherzog von Baden in ihren [?, der Rezensent] Verfassungen« könnte den Eindruck erwecken, in diesen sei über die Stellung des Regenten, dessen Rechte und Pflichten nicht viel ausgesagt. Dorothee Mußnug fokussiert eher darauf, wie dessen jeweilige Stellung von Staatsrechtlern wie etwa Robert von Mohl und Karl von Rotteck interpretiert wurde oder wie der Umgang der Regenten mit der Verfassung – und gelegentlich deren Umgehung – sich gestaltete; letzteres cursorisch behandelt an zentralen, liberale Forderungen betreffenden Beispielen wie etwa der Pressefreiheit (historisch richtig müsste es wohl heißen »Preßfreiheit«), dem Steuerbewilligungsrecht, dem Wahlrecht, der Ministerverantwortlichkeit und immer wieder auch mal Landtagsauflösungen.

Die Aufsatzsammlung will laut Vorwort die Ergebnisse einer Tagung in Karlsruhe 2019 anlässlich des Doppeljubiläums der Inkraftsetzung der südwestdeutschen Verfassungen 1818/19 und des Grundgesetzes 1949 zusammenfassen. 70 Jahre Grundgesetz mögen für ein Feiern ein etwas schiefes Datum sein. Doch obwohl das Grundgesetz nicht Thema des Tagungsbandes ist, stellt sich die

Frage, wie die Bundesrepublik Deutschland ihre Verfassung ehrt(e) und feiert(e), vor allem aber wie sie im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist. Präsent ist sie dort nicht zuletzt durch Hunderte von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als höchster deutscher Instanz, die sich zu einem Anwalt der Bürger und seiner Rechte entwickelt hat; eine Rechtsprechung wie sie in dieser Form weder der Deutsche Bund nach 1815, noch das Kaiserreich und die Weimarer Republik kannten. Insofern sollte immer noch jeder Politiker und Beamte das Grundgesetz tunlichst unter dem Arm tragen.

Raimund Waibel



Andreas Zekorn

Todesfabrik KZ Dautmergen. Ein Konzentrationslager des Unternehmens »Wüste« mit einem Epilog zu dem polnischen Schriftsteller und KZ-Häftling Tadeusz Borowski (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Band 49). Stuttgart 2019. 440 Seiten mit zahlreichen Photographien, Zeichnungen und Organigrammen. Broschur € 6,50. ISBN 978-3-945414-53-8

Als der Krieg für das nationalsozialistische Deutschland längst verloren war, startete die Führung mit weit überspannten Hoffnungen das verzweifelte Unterfangen, am Albrauf aus schwäbischem Posidonienschie-

fer Treibstoff für die deutsche Kriegsmaschinerie zu erzeugen: Das Unternehmen »Wüste« war wahnwitzig, von vornherein zum Scheitern verurteilt, mörderisch, ein menschenverschlingender Moloch, dem ohne jeden Gewinn Tausende von KZ-Häftlingen zum Opfer fielen. Zehn Ölschieferwerke und sieben relativ autonome Außenlager des KZ Natzweiler-Struthof reihten sich wie schwarze Perlen entlang der Bahnlinie und der Reichsstraße 27 von Rottweil nach Tübingen. In Schömberg residierte die Deutsche Ölschieferforschungsgesellschaft, der die Betriebsführung der zehn »Wüste«-Werke übertragen war – und dem KZ Dautmergen fiel unter den »Wüste«-Lagern eine zentrale Funktion zu: Der übergeordnete Lagerleiter, dem auch das nicht zur »Wüste« gehörende KZ Spaichingen unterstand, der »Gerichtsoffizier« und die Sanitätsstaffel des in Auflösung befindlichen Stammlagers hatten hier ihren Sitz.

Der »Todesfabrik KZ Dautmergen« widmet Andreas Zekorn eine akribische Arbeit, die über Jahrzehnte gereift ist. In seiner Monographie spannt Balingens Kreisarchivar aufgrund seiner überragenden Kenntnis der stets kritisch unter die Lupe genommenen Quellen wie der Literatur den Bogen von den Anfängen der Schieferölgewinnung über das arbeitsteilige, mithin störanfällige Räderwerk des Unternehmens »Wüste« und seine organisatorische Einbettung in die Rüstungs- und Kriegsproduktion des NS-Regimes, die Einrichtung des Konzentrationslagers, die Opfer, Täter, Profiteure und Zuschauer, die Produktions- und Haftbedingungen, das Wissen der Bevölkerung über die Geschehnisse vor Ort und den Radius, den es ziehen konnte, die Räumung des Lagers aus vorwiegend betriebstechnischen Gründen, die Todesmärsche zuletzt und die Befreiung der Häftlinge bis hin zur juristischen Aufarbeitung der Verbrechen und zur Entwicklung der Gedenkarbeit vor Ort. Die Anmerkungen sind stets hilfreich, kein zuträglicher Hinweis ist verschwiegen, Querverweise erleichtern die Arbeit, gelegentlich gedeihen Fußnoten zu eigenständigen Abhand-

lungen, die nicht überlesen werden dürfen.

Die multiperspektivische Monographie gewinnt schon dank des sachlich-nüchternen Tones, den der streng analytisch vorgehende Historiker anschlägt; er weiß, dass Häftlinge im KZ nicht »sterben«, sondern »ermordet werden«, und sei es mittels der Lebens- und Arbeitsbedingungen oder durch »unterlassene Hilfeleistung«. Das moralische Urteil scheut Zekorn nicht, lässt aber bevorzugt in verständlichem Deutsch die Sache für sich selber sprechen. All die von ihm gründlich behandelten Problemkomplexe und Forschungsfragen können hier leider nicht hinreichend gewürdigt werden. Hervorzuheben ist, dass das sorgfältig untersuchte Geschehen vor Ort überzeugend in die größeren historischen Zusammenhänge eingeordnet, also das Besondere ebenso wie das Allgemeingültige erkannt wird: Die »Todesfabrik KZ Dautmergen« kann als Beispiel stehen für die personelle, strukturelle und räumliche Neuordnung der Konzentrationslager im letzten Kriegsjahr unter dem Zeichen von Ökonomisierung und Rationalisierung, welche die wirtschaftliche Ausbeutung möglichst vieler Häftlinge in fabriknahen Außenlagern zwingend gebot und, wo die rassistische Ideologie hinter das Nützlichkeitsdenken zurücktreten musste, selbst Juden ins »judenfrei« gemachte Altreich brachte, in gewissem Widerspruch zur Erzielung des bestmöglichen Nutzens aber eine erschreckend hohe Todesrate der Häftlinge bedingte, da Menschen als leicht ersetzbares »Verschleißmaterial« behandelt, Arbeitsunfähige im Lager selbst getötet oder in Kranken- und Sterbelager deportiert wurden. Der menschenverachtende Umgang mit den Häftlingen lässt sich angesichts der Ausdehnung des KZ-Satellitensystems als grausamer Versuch verstehen, die Lager zu beherrschen: Der Zwang zu Kontrolle und Machterhalt der SS brachte die ungeheure Brutalität hervor, zu der neben der Ideologie selbsternannter Herrenmenschen auch Gruppenzwang und Anpassungsdruck, individuelles Versagen wie kompensiertes Unvermögen, die schonungslose Suche des